
Expertenpapier

zur Neuausrichtung der Aufnahme von

Asylsuchenden in Niedersachsen

(Arbeitsgruppe Migration und Teilhabe – AG MuT)

Verfasser/innen:

Norma Dowald-Spillmann (Dipl.-Sozialarbeiterin / LAB Braunschweig), Norbert Grehl-Schmitt (Caritasverband f. d. Diözese Osnabrück e.V.) , Thomas Heek (Caritasstelle im GDL Friedland), Martin Steinberg (Innere Mission Friedland)

Offizielle Übergabe: 25.07.2014

Ausgangspunkt Koalitionsvereinbarung

Die rot-grüne Koalition verfolgt die Schließung der Landesaufnahmeeinrichtungen als Gemeinschaftsunterkünfte und Ausreisezentren – und wird sie nur als Aufnahmeeinrichtung gestalten. In den Kommunen soll schnellstmöglich eine Wohnungsunterbringung organisiert werden. Sozialstandards müssen sichergestellt werden.

0. Vorbemerkung

Eine Neukonzeption der Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Niedersachsen als Bestandteil einer so genannten „Willkommenskultur“ wird sowohl die Aufnahmeeinrichtungen als auch die Kommunen Niedersachsens vor recht unterschiedliche Herausforderungen stellen.

In den Kommunen wurden in den vergangenen Jahren aufgrund der geringen Zugangszahlen Kapazitäten und Strukturen der Flüchtlingshilfe und -aufnahme abgebaut. Beim Aufbau neuer Aufnahmestrukturen besteht nun auf kommunaler Seite die Chance, existierende professionelle und zivilgesellschaftliche Netzwerke in die Prozesse einzubeziehen und sich in das landesweite Aufnahmekonzept und dessen vorhandene Strukturen (z. B. KMN) zu integrieren. Wesentliche Bausteine dazu sind auf der einen Seite der Einbezug der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft in die Aufnahmeprozesse, auf der anderen Seite ist eine vorbehaltlose Öffnung der vorhandenen Regeldienste und -angebote in den Kommunen gegenüber Asylsuchenden unabdingbar für eine erfolgreiche Umsetzung der neuen Aufnahmepolitik.

Dieses Konzept soll auch – soweit übertragbar – Anwendung finden für Flüchtlinge, die im Rahmen von Resettlement- oder humanitären Aufnahmeprogrammen nach Niedersachsen kommen.

1. Integriertes Aufnahmekonzept

1.1. Zielsetzung: Partizipation von Asylsuchenden

Es ist sinnvoll und unabdingbar, den Aufnahmeprozess als ein in sich schlüssiges und aufeinander aufbauendes Konzept zu beschreiben.

Ziel eines solchen Konzepts ist die **Partizipation von Asylsuchenden** mit dem Tag ihrer Einreise sowie die lückenlose Förderung ihrer Potenziale und die Berücksichtigung ihrer besonderen Bedarfe im Aufnahmeprozess. Selbstverständlich gilt diese Unterstützung auch dann, wenn dem Asylbegehren – in welcher Form auch immer – nicht stattgegeben oder eine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht stattfinden kann.

Nötig ist also ein **integriertes Aufnahmekonzept**, das – beginnend mit der Aufnahme und konzipiert für die Dauer des Aufenthalts – Ziele und Zuständigkeiten beschreibt, wie Asylsuchende – unabhängig etwaiger rechtlicher Restriktionen – am gesellschaftlichen Leben partizipieren können und ein weiterer Bruch in der Biografie vermieden wird. Der Ausgangspunkt muss der einzelne Asylsuchende selbst sein, die Bewertung der **Potenziale und Bedarfe** muss unvoreingenommen erfolgen und den Anspruch haben, Asylsuchenden trotz aller Einschränkungen „lebenslanges Lernen“ zu ermöglichen. Das schließt ausdrücklich und besonders die Feststellung von **Bedarfen besonders Schutzbedürftiger** ein. Die Partizipation und Inklusion von Asylsuchenden heißt dabei nicht, dass damit automatisch auch ein dauerhaftes Bleiberecht erteilt wird. Eine Rückkehr steht als Option ohnehin allen Flüchtlingen offen, sofern sie sich – wie andere MigrantInnen auch – dazu entschließen. Das internationale Flüchtlingsrecht postuliert den Anspruch eines jeden Flüchtlings auf eine Rückkehr in Würde. Die bisherigen Erfahrungen aus Rückkehrprojekten belegen, dass eine Rückkehr vor allem dann Erfolg verspricht, wenn ein Flüchtling seine individuellen Stärken und Fähigkeiten weiterentwickeln konnte und erfolgreich war. Individuelle Förderung von Beginn an lohnt sich also auf jeden Fall, unabhängig davon, welche Entscheidung am Ende eines Asylverfahrens auch stehen mag.

1.2 Der Weg in die Aufnahmeeinrichtung

Zur Asylantragstellung müssen sich Flüchtlinge in eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) begeben. Ggf. werden sie aus Gründen der Zuständigkeit in eine weitere, unter Umständen auch in einem anderen Bundesland gelegene EAE weitergeleitet. Insbesondere im Falle der Weiterleitung muss sichergestellt sein, dass die Flüchtlinge in einer ihnen verständlichen Sprache alle relevanten Informationen zum Erreichen dieser Einrichtung erhalten. Ebenfalls muss bei Weiterleitung geregelt sein, dass die nächste EAE noch am selben Tag erreichbar ist.

Besondere Schutzbedürftigkeit sollte bei Verteilungen nach dem EASY-Verfahren (Aufnahme in Überquote) über den engen Kreis der Kernfamilie hinaus Berücksichtigung finden.

1.3 Die Aufgaben der Erstaufnahmeeinrichtungen

Auf der Grundlage eines integrierten Aufnahmekonzepts sind die wesentlichen Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen:

- eine kompetente und von den Kapazitäten her bedarfsgemäße unabhängige Asylverfahrensberatung sicherzustellen,

- herkunftssprachliche Erstinformation über das Leben in Deutschland (u.a. zu Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten) und erste sprachliche Orientierung anzubieten,
- über Regelungen bei Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit zu informieren,
- Symptomaten besonderer Schutzbedürftigkeit zu erkennen und einem diagnostischen Prozess zuzuführen und ggf. eine daran anschließende Behandlung einzuleiten,
- eine frühzeitige, kompetente, einfach in Anspruch zu nehmende medizinische Erstversorgung sicherzustellen
- über Anlauf- und Beratungsstellen zu allen relevanten Themen am Wohnort nach der Verteilung zu informieren und bei Bedarf die Weiterleitung / Anknüpfung sicherzustellen,
- Vorbereitung auf das Leben in der Kommune zu treffen und den Kommunen zeitnah vor der Verteilung alle für die Ankunft und Unterbringung relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen,
- das Leben in den Aufnahmeeinrichtungen durch Betreuungsangebote erträglich zu machen.

Um diese Aufgaben adäquat umsetzen zu können, muss das Land einerseits zusätzliche Mittel bereitstellen, andererseits bei der Besetzung der Stellen oder der Vergabe von Aufträgen passgenaue Aufgabenbeschreibungen vornehmen. Mit der bereits vorgenommenen Erhöhung der **Finanzmittel** für die Aufnahmeeinrichtungen ab 2014 ist bereits ein wesentlicher Schritt getan. Bei der Zuordnung dieser Mittel sollte berücksichtigt werden, dass Finanzmittel für herkunftssprachliche Angebote, z.B. für den Einsatz von Dolmetschenden und für (externe) Feststellungsverfahren der besonderen Schutzbedürftigkeit bereit gestellt werden. In der Aufnahmeeinrichtung Bramsche könnte z.B. auf den Dolmetscherpool des Caritasverbandes Osnabrück zurückgegriffen werden, der in der Region kostenpflichtige Dolmetscherleistungen vermittelt. Für größere und kontinuierliche Sprachgruppen kommt aber auch die Einstellung von Dolmetschenden in Betracht.

Grundsätzlich sind in der Landesaufnahmeeinrichtung auf der Angebotsstruktur drei Ebenen zu unterscheiden:

1. Durchführung des Asylverfahrens, einschl. einer unabhängige Asylverfahrensberatung
2. Herkunftssprachliche Information und Verständigungshilfen im Alltagsleben (ggf. im Rahmen von so genannten Willkommenskursen)

3. Vorbereitung und Umsetzung der Verteilung, einschließlich aller die Verteilung beeinflussenden Faktoren

zu 1) Unmittelbar nach der Einreise und der Aufnahme in der EAE steht für die Asylsuchenden vor allem ihr Schutz in Deutschland und damit das Asylverfahren im Mittelpunkt des Interesses. Die Unkenntnis über den Verlauf des Asylverfahrens und die Bedeutung der einzelnen Verfahrensschritte, Fehlinformationen sowie die Unsicherheit bzw. Angst im Verhalten gegenüber einer Behörde führen häufig zu Angaben im Verfahren, die später einer positiven Entscheidung entgegenstehen. Eine **Asylverfahrensberatung**, angeboten durch einen unabhängigen Träger, stellt sicher, dass Asylsuchende bereits vor der Asylantragstellung umfassende Informationen zum Verfahren erhalten und dass vor allem bestehende Ängste abgebaut werden können. Eventuelle besondere Schutzbedürftigkeit kann frühzeitig erkannt und den beteiligten Behörden gegenüber kenntlich gemacht werden. Alle Asylsuchenden in den EAE müssen die Möglichkeit haben, vor ihrer Anhörung eine kompetente und umfassende Beratung in Anspruch zu nehmen. Dazu muss sichergestellt werden, dass entsprechende Beratungskapazitäten zur Verfügung stehen. Dieses ist bislang an keinem Standort der LAB NI der Fall. Es bestehen jeweils qualifizierte Angebote der Asylverfahrensberatung, die quantitativ dem Beratungsbedarf jedoch nicht gerecht werden können. Bisher geschieht die Sicherstellung der Finanzierung der Asylverfahrensberatung ausschließlich aus Mitteln der Träger (Verbände) und der Europäischen Union. Zu einem bedarfsgerechten Ausbau ist eine Mitfinanzierung durch das Land Niedersachsen unerlässlich.

zu 2) Das Ziel, Asylsuchenden die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, setzt u.a. voraus, dass sich Asylsuchende in der Gesellschaft zurechtfinden können. Es ist deshalb unabdingbar, neu einreisenden Asylsuchenden die Möglichkeiten zu geben, sich in ihrer Mutter- oder einer ihnen geläufigen Sprache über Lebensbedingungen informieren zu können. Die **Bereitstellung von Information** in den EAE und ggf. eine Beratung für nachfolgende Themenbereiche ist von besonderer Bedeutung:

- Leistungsrecht, Krankenversorgung und Unterbringung nach dem Aufenthalt in der EAE
- Aufenthaltsrecht (u.a. Verteilung, Residenzpflichten, Aufenthaltsgestattung)
- Zugang und dessen Voraussetzungen zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt (u.a. Schulsystem und -pflicht, Bildungsförderung, Sprachkurse, Arbeitsmarktinstrumente wie Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, Ausbildungsförderung, (Nach-) Qualifizierung, Vermittlung in Beschäftigung).

Es ist zielführend, für die Bereitstellung der Informationen ebenso wie für die Umsetzung der so genannten **Erstorientierungskurse „Wegweiser für Deutschland“ ein landesweit analoges Konzept** zu entwickeln.

Zur Vermittlung dieser Informationen haben sich diese Erstorientierungskurse als sinnvoll erwiesen, eine Ausweitung des Themenspektrums ist möglich, sofern die Aufenthaltsdauer in der EAE längere Kurse zulässt. Die Informationsvermittlung sollte sich in der EAE an den Bedürfnissen der Asylsuchenden und an deren Möglichkeiten, die Vielzahl der neuen Informationen zu erfassen, orientieren. Vor allem sollten sie sich auf die ersten Monate des Lebens in Deutschland, die Optionen nach der Verteilung und die Dauer und die rechtlichen Rahmenbedingungen des Asylverfahrens beschränken. Für tiefer gehende Erörterungen und Integrationsmöglichkeiten nach Abschluss des Asylverfahrens sollte den Flüchtlingen vor allem bekannt sein, wer vor Ort die AnsprechpartnerInnen für die jeweilige Thematik sind.

Die Informationsvermittlung muss vor allem sicherstellen, dass Asylsuchende über Systeme und Konzepte (in den Kommunen) informiert werden, mit denen schulische oder berufliche, sowie informelle Kompetenzen festgestellt und vorhandene Unterstützungsbedarfe bedient werden. Hier sind die besonderen Bedürfnisse junger Asylsuchender bzw. unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge herausgehoben zu berücksichtigen.

Zu den genannten Themen sollten neben der allgemeinen Informationsvermittlung kompetente Beratungsdienste in den EAE zur Verfügung stehen.

zu 3.) Im Kontext **besonderer Schutzbedürftigkeit** im Falle psychischer oder traumatischer Erkrankungen (s. EU-Aufnahmerichtlinie) ist bei Bekanntwerden entsprechender Erkrankungen zu gewährleisten, dass eine Diagnostik unmittelbar bereits während des Aufenthalts in einer EAE stattfinden kann. Die Zusammenarbeit mit der Asklepios-Klinik Göttingen am Standort Friedland hat sich als sehr hilfreich erwiesen, vor allem um nach der Verteilung keine weitere Zeit für die Einleitung einer Therapie zu verlieren. Es ist sinnvoll, in der Nähe jeder EAE eine entsprechende Kooperation einzurichten. Generell bietet sich eine enge Kooperation mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen (NTFN) an. Es sollte bei allen Fragen zur Diagnostik und Behandlung psychischer wie traumatischer Erkrankung einbezogen werden. Auf jeden Fall ist zu gewährleisten, dass diagnostische Ergebnisse verbindlich in die Entscheidung über die Verteilung einbezogen werden und die Verteilung in einem solchen Fall verspätet stattfinden kann. Auch beim Aufbau von Kooperationsstrukturen mit Diagnostik-Zentren in der Nähe aller EAE kann das NTFN federführend beteiligt werden. Darüber hinaus ist die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen durch das NTFN für alle Mitarbeitenden in den Aufnahmeeinrichtungen ein wichtiger Bestandteil dieses Aufnahmekonzepts.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich die Erarbeitung eines nachprüfbar und damit evaluierbaren Verfahrens, das die Bedarfe besonders Schutzbedürftiger im Sinne der novellierten EU-Aufnahmerichtlinie sowohl in der Aufnahmeeinrichtung wie in den Kommunen sicherstellt. Dazu gehören auch Mechanismen, die die therapeutische Behandlung kranker Personen sicherstellt. Erläuterungen zur Kostenfrage, einschließlich der Kosten, die bei Hinzuziehung von Dolmetschenden entstehen, sind ebenso Bestandteil.

1.4 Die Verteilung auf die Kommunen

Die **Verteilung** aus den EAE auf die Kommunen erfolgt **im Rahmen der gesetzlichen Regelungen**, nachdem der Aufenthaltswort in der EAE entfallen ist. Zudem richtet sich die tatsächliche Aufenthaltsdauer in der EAE nach der Anzahl der einreisenden Flüchtlinge und den zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Diese Rahmenbedingungen sollten dahingehend ausgeschöpft werden, dass für die unter 1.3. genannten Aufgaben ein zielführender Zeitrahmen zur Verfügung steht.

Bei der Verteilungsentscheidung sollten individuelle Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

1.5 Unterbringung in den Kommunen

Es erscheint ratsam, sowohl für die Unterbringung in den Kommunen als auch für deren beratende und unterstützende Begleitung der Asylsuchenden und Flüchtlinge Standards zu formulieren, die eine weitgehend einheitliche Versorgungsstruktur vor Ort schaffen. Solche vom Land festgelegten Standards sind nichts Neues. Sie müssen jedoch angepasst und auf der Grundlage der geänderten Rechtslagen neu formuliert werden. Zurückgegriffen werden kann hier auf eine Vielzahl von bereits vorhandenen Konzepten.

Besonders bemerkenswert ist **ein Wohnkonzept für Flüchtlinge** aus 1993, das im Auftrag des Sozialministeriums von der ehemaligen NILEG erarbeitet wurde. Durchaus auch heute (wieder) nutzbar ist der am Ende der Broschüre eingefügte Erlass des damaligen Ministeriums für Bundesangelegenheiten zur Gewährung von Herrichtungskosten für Wohnraum vom 11.03.1993.

Darüber hinaus sollten Asylsuchende und Flüchtlinge als Zielgruppe in **Wohnraumförderkonzepten** Berücksichtigung finden.

Um eine nachhaltige Verankerung des neuen Aufnahmekonzeptes in der nds. Flüchtlingspolitik zu erreichen, sollten dessen wesentliche Grundlagen in das **Nds. Aufnahmegesetz** aufgenommen werden.

Neben der Schaffung bzw. Modernisierung von **Wohnraum** (z.B. auch GU mit nachhaltiger Nutzungsdauer) in zentralen Orten mit **partizipationsförderlicher Infrastruktur** (= Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten, regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel, Ärzte, Erreichbarkeit von Sprachkursen und anderen Integrationsangeboten) und in der Konsequenz die Vermeidung der Unterbringung in abgelegenen Orten als Zielformulierung zur langfristigen Umsetzung sind vor allem zwei Komponenten für die Teilhabe von Flüchtlingen vor Ort von zentraler Bedeutung:

Die Beratungsstrukturen der Stellen der Richtlinie Integration müssen deutlich ausgebaut werden. Neue Stellen müssen vor allem in bisher un- oder unterversorgten Regionen angesiedelt werden. Diese Stellen sind nicht nur bedeutsam für die originäre

Aufgabe der Beratung des Personenkreises, sondern auch als Anlauf- und Informationsstellen für ehrenamtliche Unterstützerverkreise.

weitere Unterstützungssysteme und Beratungsdienste (z.B. auch JMD, Bildungsberatung, Jugendberufshilfe, ESF- und AMIF-Projekte, v.a. aber die Regeldienste, etc.) sollten, sofern vorhanden, in Netzwerke der Flüchtlingsunterstützung einbezogen werden.

In der ersten Zeit nach der Verteilung und während des Asylverfahrens benötigen Flüchtlinge vor allem Unterstützung im Alltag, Kontakte zur Bevölkerung, Übersetzer und Sprachunterricht.

1.6 Aufgaben der Kommunen

Die Kommunen müssen frühzeitig Weichen für die erforderliche Unterstützung von Asylsuchenden stellen (können). Dazu bedarf es der Unterstützung des Landes ebenso wie der Nutzung aller regionalen Ressourcen "vor Ort".

Um den Kommunen genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben, ist es erforderlich, Verteil- und **Zuweisungsentscheidungen** frühzeitig bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Zuweisung muss grundsätzlich auch persönliche Angaben über die zugewiesenen Asylsuchenden enthalten, die für die Zuweisung von Wohnraum, medizinische und psychologische Behandlung und die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse relevant sind.

Innerhalb der Landkreise ist es vor allem bedeutsam, dass nicht nur die Kreisverwaltung selbst, sondern auch die Gemeinden / Ortschaften, in denen die Flüchtlinge untergebracht werden, von der Verteilung und den Bedürfnissen in Kenntnis gesetzt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass örtliche Netzwerke zur Unterstützung der Flüchtlinge aufgebaut bzw. aktiviert werden können.

Für alle **Verfahrensabläufe** im Rahmen der Verteilung ist eine für alle Aufnahmeeinrichtungen **einheitliche und verbindliche Form** beizubehalten.

Mit der Einrichtung der vier **Landesbeauftragten für Regionalentwicklung**, den Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe und der flüchtlingspezifischen Akzentsetzung bei der kooperativen Migrationsarbeit sind in Niedersachsen bereits drei Instrumente vorhanden und weiterentwickelt worden, die die Aufnahme von Asylsuchenden in den Kommunen begleitend unterstützen können. In diesen Strukturen werden Asylsuchende selbstverständlich mitgedacht.

Regionale Ressourcen finden sich natürlich zunächst in den Regeldiensten und -angeboten. Je stärker und eher Asylsuchende die Regelangebote nutzen können, umso schneller gelingt eine Einbindung der Flüchtlinge in die regionale Struktur und in die Zivilgesellschaft hinein. Die Unterstützung von Asylsuchenden darf zukünftig nicht mehr als "Sonderdienst" definiert werden, sondern muss zur selbstverständlichen **Querschnittsaufgabe aller kommunalen Angebote** werden. Dennoch ist es zu begrüßen, wenn Kommunen in der ersten Zeit der Neuausrichtung der

Flüchtlingsaufnahme zusätzliche Personalressourcen für Asylsuchende, z.B. im Rahmen des Quartiersmanagement oder von besonders geschulten Sozialarbeiter/innen in der Verwaltung, bereitstellen.

Die **Einbindung in die Regeldienste** gilt vor allem für die Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Mit der im Koalitionsvertrag angekündigten Verkürzung der Wartezeit beim Arbeitsmarktzugang auf 3 Monate, aber auch völlig unabhängig davon ist die Erhaltung und Erweiterung der so genannten Beschäftigungsfähigkeit ein wesentliches Inklusionsinstrument. Die wichtigsten Akteure sind hier die Jobcenter und Arbeitsagenturen. Sie sind in jedes kommunale Aufnahmekonzept einzubinden. Darüber hinaus sind gegenwärtig wie auch zukünftig Asylsuchende und Flüchtlinge Zielgruppen von Fördermaßnahmen der ESF-Bundesprogramme (NT IQ, berufsbezogene ESF-Sprachkurse, Netzwerk „Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“). Diese Angebote können von den Kommunen in viel stärkerem Maße genutzt werden und bieten allen Akteuren vor Ort umfassende Beratungs-, Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten. Hier ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden der Regeldienste zu den Fördermöglichkeiten für Flüchtlinge informiert und geschult werden.

Das Land Niedersachsen muss aber dringend seine eigenen (zukünftigen) Maßnahmen der Strukturfonds für Asylsuchende und Flüchtlinge öffnen. Dazu sind diese Zielgruppen sowohl in der nds. Partnerschaftsvereinbarung als auch im Operationellen Programm ausdrücklich als Zielgruppen zu erwähnen. Darüber hinaus müssen deutliche Regelungen getroffen werden, dass der Leistungsbezug von Asylsuchenden auch als Ko-Finanzierung in ESF-Maßnahmen des Landes eingebracht werden kann. Nur so wird es gelingen, dass für Asylsuchende in den Kommunen die Voraussetzungen für eine Arbeitsmarktintegration geschaffen werden und die Arbeitsmarktinstrumente des SGB III zur Anwendung kommen.

Ein besonderer Bedarf – weil bislang regelmäßig in keinen Programmen gefördert besteht bei der Alphabetisierung von Asylsuchenden (oder anderen MigrantInnen) und in der schulischen Förderung von Flüchtlingskindern und (vor allem) jungen Erwachsenen. Hier sollten Kommunen ihre eigenen Schwerpunkte der Unterstützung setzen. Diese Bedarfe können/sollten auch mit Mitteln aus dem zukünftigen EU Fonds für Asyl, Migration und Integration (AMIF) gespeist werden. Dazu sind jedoch auch entsprechende Initiativen des Landes erforderlich, die sicherstellen, dass Asylsuchende auch Zielgruppen für Integrationsmaßnahmen dieses Fonds werden.

Der **Einbezug der Zivilgesellschaft** in die kommunalen Aufnahmekonzepte versteht sich nahezu von selbst. Einerseits ist es Aufgabe der regional geförderten Flüchtlingsberatungsstellen Prozesse zu initiieren oder zu fördern, die Initiativgruppen oder Einzelpersonen zu motivieren, sich in der Flüchtlingshilfe zu engagieren, andererseits sind es aber gerade die oftmals schon lange bestehenden Unterstützungsgruppen vor Ort, die Motor und Initiatoren der Flüchtlingshilfe sind und deshalb in besonderem Maße in die Arbeit eingebunden werden sollten. Im

Kontext eines echten community organizing müssen jedoch auch Asylsuchende und Flüchtlinge in Planungsvorhaben eingebunden werden.

1.7 Freiwillige Rückkehr

Die Frage der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland kann sich für Flüchtlinge in unterschiedlichen Kontexten stellen. Hintergründe können sowohl abgelehnte Asylverfahren, eine Ausreiseverpflichtung und Perspektivlosigkeit sein, ebenso wie familiäre oder persönliche Gründe. In persönlichen Entscheidungsprozessen kann die Rückkehr in das Herkunftsland eine von mehreren Optionen sein. **Für eine als individuell erfolgreich wahrgenommene Rückkehr ist es essentiell, dass die Menschen ein für sich stimmiges Rückkehrkonzept entwickeln.**

Für eine Entscheidungsfindung sind **kompetente Informations- und Beratungsangebote** vorzuhalten, die alle Aspekte des Prozesses und der individuellen Motivationen berücksichtigt. Als landesweit genutzte Anlaufstellen stehen derzeit in Niedersachsen das Raphaels-Werk in Hannover, der Kreisverband der Arbeitswohlfahrt in Hildesheim-Alfeld, sowie die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in Bramsche zur Verfügung, die sowohl von Ratsuchenden als auch örtlichen Beratungsdiensten oder kommunalen Diensten als Fachstelle zur Unterstützung wahrgenommen werden.

In manchen Fällen stellt sich die Frage einer freiwilligen Rückkehr bereits während des Aufenthalts in einer EAE. Dementsprechend sollten auch hier (weiterhin) Beratungskompetenzen zur Verfügung stehen.

Es kann sinnvoll sein, landesweite Informationszentren für die freiwillige Rückkehr oder die Weiterwanderung in einen Drittstaat, sowie für Re-Integrationsangebote einzurichten. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist aber eine strikte strukturelle Trennung des Angebots von ordnungspolitischen Sachzwängen. Die Anbindung an eine Ausländerbehörde erfüllt diese Anforderungen nicht.

1.8 Evaluation und Weiterentwicklung

Eine Neuausrichtung der Flüchtlingsaufnahme im Sinne einer Förderung der Teilhabe und Integration Asylsuchender und im Kontext einer optimalen Unterstützung der Entwicklung ihrer individuellen Ressourcen gelingt nicht ‚von heute auf morgen‘. Es ist deshalb erforderlich, auf **Landesebene** eine **ständige Arbeitsgruppe** einzurichten, die Fehlentwicklungen aufspürt und die Optimierung von Prozessen vorantreibt. Einem solchen Gremium sollten Vertreter/innen aus den Aufnahmeeinrichtungen und den Kommunen unter Beteiligung der landesweiten Akteure, wie NTFN, Nds, Flüchtlingsrat, KMN, LAG FW, usw., angehören.